

### Kleine Anfrage mit Antwort

#### Wortlaut der Kleinen Anfrage

des Abgeordneten Kurt Herzog (LINKE), eingegangen am 06.03.2009

#### Ingewahrsamnahmen und Nutzung von Gefangenensammelstellen (GeSa) während Castortransporten

Zu Tausenden wurde Menschen während sogenannter Castortransporte die Freiheit entzogen, indem sie in Gewahrsam genommen wurden. Das Land Niedersachsen hält im Zusammenhang mit Castortransporten nach Gorleben Gefangenensammelstellen, sogenannte GeSa, vor.

In GeSa werden in Gewahrsam genommene Menschen interniert. Außer in den GeSa werden aber auch Ingewahrsamnahmen in freier Landschaft z. B. mittels Einkesselungen durch Einsatzkräfte vollzogen.

Ich frage vor diesem Hintergrund die Landesregierung:

1. Welche GeSa werden/wurden vorgehalten
  - a) innerhalb Lüchow-Dannenberg (bitte mit Angabe, wo und wer Träger bzw. Eigentümer ist/war),
  - b) außerhalb Lüchow-Dannenberg (bitte mit Angabe, wo und wer Träger bzw. Eigentümer ist/war)?
2. Welche Kapazitäten (d. h. für wie viele Gefangene) haben/hatten die GeSa im Einzelnen?
3. Unter welchen Bedingungen wird/wurde der Freiheitsentzug vorgenommen (Transportmittel, -dauer, -bedingungen - Fesselung? -, Zellengröße, Personenzahl, Ausstattung, Versorgung etc.)?
4. Wie wurden GeSa während der einzelnen bisherigen Castortransporte in Anspruch genommen (bitte betroffene Personenzahl nach Jahren und Örtlichkeit aufschlüsseln)?
5. Wo und wann wurden außerhalb von GeSa Ingewahrsamnahmen durchgeführt (bitte betroffene Personenzahl nach Jahren und Örtlichkeit aufschlüsseln)?
6. Wie lange dauerten die Ingewahrsamnahmen in der Regel (bitte aufschlüsseln, s. o.)?
7. Wie lange dauerte die Längste?
8. Wurden die Ingewahrsamnahmen mit Eintreffen des Castortransports im Zwischenlager Gorleben beendet?
9. Wenn nein, warum nicht, und wie lange dauerte es bis zur endgültigen Freilassung?
10. Wie viele Richter wurden zur Sachbearbeitung bereitgestellt (bitte aufschlüsseln nach Jahr und konkreter GeSa bzw. Örtlichkeit außerhalb von GeSa), und welche Auswirkung hatte die Zahl der Richter auf die Dauer der Internierung?
11. Haben die Richter bei Ingewahrsamnahmen auf freiem Feld die Gelegenheit gehabt bzw. genutzt, die Situation vor Ort in Augenschein zu nehmen?
12. Welche Kosten entstanden dem Land durch die Maßnahmen der Ingewahrsamnahmen (Gebäude, Überführung, Bewachung, Behandlung, Gerichte)?
13. Unter welcher Haushaltsstelle werden diese Kosten im Landeshaushalt geführt?

14. Wie oft wurden die Maßnahmen der Ingewahrsamnahmen von Betroffenen beklagt bzw. Widerspruch eingelegt (bitte aufschlüsseln nach Jahren)?
15. Wie oft bekamen die Betroffenen recht, bzw. wie oft wurden die Maßnahmen als unrechtmäßig eingestuft (bitte betroffene Personenzahl nach Jahren und Örtlichkeit unter Angabe der Gründe für die Unrechtmäßigkeit aufschlüsseln)?
16. Welche Konsequenzen hatte das (Disziplinarmaßnahmen, Entschuldigungen, Wiedergutmachungen)?

(An die Staatskanzlei übersandt am 11.03.2009 - II/721 - 259)

### **Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres, Sport und Integration  
- P 24.12 - 12121/9/4253/09 -

Hannover, den 13.05.2009

Das Einsatzkonzept der Polizei anlässlich der Castortransporte ist angelegt auf ein an den Einsatzzielen orientiertes und jederzeit differenziertes Einschreiten der Polizeibeamtinnen und -beamten.

Das Versammlungsrecht ermöglicht vielfältige, friedliche Aktionen der Castorgegner. Dennoch werden durch einige Personen auch Protestformen angewandt - insbesondere Blockade- sowie gewalttätige Aktionen - welche durch das Versammlungsrecht nicht geschützt sind.

Die Polizei ist verpflichtet, dadurch entstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren sowie Straftaten zu verhindern bzw. zu verfolgen. Sie tut dieses konsequent und soweit nötig auch unter Anwendung von Eingriffsmaßnahmen in das Grundrecht auf Freiheit in Form der Ingewahrsamnahme von Gefahrenverursachern oder der vorläufigen Festnahme von Straftätern.

Wie bei allen Polizeieinsätzen, bei denen mit einer größeren Zahl von freiheitsentziehenden Maßnahmen zu rechnen ist, werden auch anlässlich der Castortransporte sogenannte Gefangenen-sammelstellen (GeSa) betrieben. Laut polizeilicher Definition dienen solche anlassbezogen der planmäßigen und beweisicheren Bearbeitung einer Vielzahl von Vorgängen im Zusammenhang mit Festnahmen oder Ingewahrsamnahmen, welche die Bearbeitungskapazität der allgemeinen polizeilichen Aufbauorganisation übersteigt.

Zu den Verfahrensabläufen einer GeSa gehören unter anderem der Transport festgehaltener Personen zur GeSa, die dortige Durchsuchung, Registrierung und erkennungsdienstliche Behandlung der Personen sowie ihre Vernehmung bzw. Befragung, die weitere Sachverhaltsermittlung/Vorgangsbearbeitung und im Anschluss an eine Richtervorführung die weitere Unterbringung oder Entlassung der Personen.

Bei Fest- und Ingewahrsamnahmen von Personen sind immer auch umfangreiche gesetzliche Formvorschriften und Dokumentationspflichten einzuhalten, mit denen die Abläufe in einer GeSa in Einklang zu bringen sind.

Bis 2001 hatte es nur vereinzelt höchstrichterliche Rechtsprechung zur Rechtmäßigkeit von Freiheitsentziehungen durch die Polizei bei Großeinsatzlagen gegeben. Insbesondere ab dem Jahr 2001 wurden jedoch zahlreiche, teilweise langwierige, Verfahren durchgeführt, in denen eine Reihe von Fragen zur Thematik geklärt wurden.

Die sich daraus ergebenden Standards wurden und werden durch die Polizei Niedersachsen konsequent angewandt. Unter anderem erarbeitete im Jahr 2003 eine durch das Innenministerium eingesetzte Arbeitsgruppe unter Leitung der Bezirksregierung Lüneburg ein seitdem erfolgreich angewandtes Konzept für eine Verfahrensbeschleunigung bei der Abarbeitung von Ingewahrsamnahmen größerer Personengruppen in der GeSa. Auch bei der späteren Einrichtung der neuen GeSa

in Lüchow sowie bei der Weiterentwicklung einer GeSa-Bearbeitungssoftware wurden die Erkenntnisse der Rechtsprechung berücksichtigt.

Auch bei Großeinsatzlagen wie den Castortransporten war und ist damit eine rechtmäßige und schnellstmögliche Bearbeitung von Freiheitsentziehungen durch die Polizei gewährleistet.

Dieses gilt im Übrigen auch und insbesondere, wenn Ingewahrsamnahmen ausschließlich vor Ort vollzogen werden. Diese Art der einschließenden Ingewahrsamnahme vor Ort wird überwiegend dann angewandt, wenn Straftaten durch die betroffenen Personen nicht vorliegen, ein Verbringen der Personen in eine GeSa aber mehr Zeit in Anspruch nehmen würde als zur Gefahrenabwehr erforderlich. Die Anzahl der in einer GeSa dokumentierten Ingewahrsamnahmen reduziert sich dementsprechend.

Der in der Kleinen Anfrage, insbesondere durch das Verwenden negativ belegter Begriffe wie „Internierung“ oder „Einkesselung“ erweckte Eindruck, die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Freiheitsentziehungen bei Castoreinsätzen seien überzogen und unrechtmäßig, ist unzutreffend und wird durch die Landesregierung entschieden zurückgewiesen. Im Gegenteil besteht kein Anlass daran zu zweifeln, dass die Polizei ihre Maßnahmen auch bei den Castortransporten immer auf Grundlage ihrer rechtlichen Befugnisse und der aktuellen Rechtsprechung konsequent durchführt.

Im Einzelfall zu beanstandendes Fehlverhalten ändert an dieser Grundaussage nichts.

Zur Beantwortung der mit der Kleinen Anfrage gestellten Fragen, u. a. nach der Anzahl und der Dauer von Ingewahrsamnahmen sowie der Anzahl und dem Ausgang von Klageverfahren, stehen Datensammlungen sowohl im Ministerium für Inneres, Sport und Integration als auch im beteiligten Justizministerium nicht zur Verfügung.

Die nachfolgend genannten Daten beruhen daher auf den übermittelten Zahlen der Gerichte sowie der Polizeidirektion Lüneburg. Aufgrund unterschiedlicher Verfahrensweisen hinsichtlich der Registrierung von Vorgängen und einer statistischen Datenerfassung können jedoch Zahlen zum Teil nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand durch Auswertung aller Akten ermittelt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde zur Beantwortung der Kleinen Anfrage im Wesentlichen auf Informationen der Polizeidirektion Lüneburg zurückgegriffen, welche mit Hilfe der im Lage- und Planungsunterstützungssystem (LUPUS) recherchierbaren Daten ermittelt wurden. Diese Software wird allerdings erst seit dem Jahr 2002 verwendet, sodass Daten aus den Jahren zuvor nicht elektronisch recherchierbar sind. Weiterhin sind einzelne Daten aus den Gefangenensammelstellen zwischenzeitlich aufgrund gesetzlich vorgeschriebener Fristen gelöscht worden.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Es werden/wurden folgende Gefangenensammelstellen (GeSa) vorgehalten:

- GeSa Lüchow-Dannenberg, Saaßer Chaussee, 29439 Lüchow
- GeSa Lüneburg, Konrad-Zuse-Allee, 21337 Lüneburg

Darüber hinaus kann seit dem Jahr 2003 in einem organisatorischen Verbund aller im Bereich der Polizeiinspektion Rotenburg im Nahbereich der Bahnstrecke regulär vorhandenen Gewahrsamszellen bedarfsabhängig eine GeSa Rotenburg gebildet werden.

Dieser Bedarf ist jedoch bislang nicht entstanden.

Träger dieser polizeieigenen Liegenschaften ist das Land Niedersachsen bzw. die Polizeidirektion Lüneburg.

Zu 2:

Die Kapazität der GeSa Lüchow liegt bei 286 Personen.

Die GeSa Lüneburg ist ausgelegt für bis zu 70 Personen.

Bei voller Verfügbarkeit der vorgesehenen Räume liegt die Kapazität der bedarfsabhängig aufzurufenden GeSa Rotenburg bei 17 Personen.

Zu 3:

Alle polizeilichen Freiheitsentziehungen werden auf der Grundlage der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (StPO bzw. Nds. SOG) sowie unter Beachtung weiterer Regelungen (insbesondere die Polizeigewahrsamsordnung) und höchstrichterlicher Rechtsprechung durchgeführt. Dieses schließt die dabei gegebenenfalls notwendige Anwendung unmittelbaren Zwanges mit ein.

Der Transport von Personen zu den jeweiligen Gefangenensammelstellen erfolgt grundsätzlich mit speziell dafür vorgesehenen Fahrzeugen der Polizei oder der Justiz und unter polizeilicher Begleitung.

Bei den Zellen in den Gefangenensammelstellen Lüneburg und Lüchow handelt es sich um Großraumzellen, die jeweils für die Aufnahme größerer Personenzahlen ausgelegt sind.

In Lüchow befinden sich insgesamt zehn Zellen, von denen eine mit bis zu 64 Personen, eine mit bis zu 46 Personen und acht weitere mit jeweils bis zu 22 Personen belegt werden können.

In Lüneburg können bis zu ca. 50 Männer in einer und bis zu 20 Frauen in einer weiteren Zelle untergebracht werden.

In sieben der acht Gewahrsamräume der Polizeiinspektion Rotenburg, die zu einer GeSa Rotenburg zusammengefasst werden können, finden jeweils zwei Personen Platz. Eine Zelle bietet Platz für drei Personen.

Pro Person wird dabei ein Platzbedarf von rund 3,5 m<sup>2</sup> zugrunde gelegt. Zu berücksichtigen ist, dass für die Unterbringung von Jugendlichen andere Maßstäbe gelten.

Die Gewahrsamszellen werden jeweils mit Iso-Matten und Wolldecken ausgestattet. Eine Versorgung der Insassen erfolgt mit Getränken und den der Tageszeit entsprechenden Mahlzeiten.

Weiteres ist der Polizeigewahrsamsordnung zu entnehmen, die bereits in der Antwort auf die Dringliche Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 5. Dezember 2008 (Drucksache 16/732) näher vorgestellt wurde.

Zu 4:

Über die Castoreinsätze vor 2002 sind belastbare Unterlagen nicht vorhanden.

2002: 253 Personen

2003: 202 Personen

2004: 79 Personen

2005: 52 Personen

2006: 32 Personen

2008: 17 Personen

Anhand des LUPUS-Systems ist nicht differenzierbar, wie viele der Personen in die GeSa Lüchow und wie viele Personen in die GeSa Lüneburg eingeliefert wurden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 5:

Bei den Castortransporten 2001 sind insgesamt 1 780 Personen in Gewahrsam genommen worden. Wie viele Personen davon in eine GeSa eingeliefert wurden, ist nicht mehr recherchierbar.

In den darauf folgenden Jahren wurden Ingewahrsamnahmen von Personen außerhalb von GeSa in nachstehender Anzahl durchgeführt.

2002:	724
2003:	1 045
2004:	754
2005:	17
2006:	566
2008:	276

Hinsichtlich der Aufschlüsselung nach Zeitpunkt und Örtlichkeit wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

Zu 6 bis 9:

Die Dauer einer Ingewahrsamnahme richtet sich im Rahmen der rechtlichen Vorgaben ausschließlich danach, wie lange die der Maßnahme zugrunde liegende Gefahr fortbesteht und ist insofern sehr unterschiedlich.

Aufgrund teilweise bereits greifender Löschfristen sowie des unvermeidbar hohen Aufwandes, ist eine dezidierte Aufzählung hinsichtlich aller im Rahmen der Castoreinsätze vorgenommenen Ingewahrsamnahmen nicht möglich.

Gleiches gilt für die Ermittlung der bisher längsten Ingewahrsamnahme. Allerdings war die mehr als dreitägige Ingewahrsamnahme von Frau Cecile Lecomte im Jahr 2008 (siehe auch Antwort zur Mündlichen Anfrage Nr. 40 im Dezember 2008 - Drucksache 16/705) zumindest eine der bisher längsten anlassbezogenen Ingewahrsamnahmen.

Durchgeführte Ingewahrsamnahmen wurden nach Wegfall der Gründe - aufgrund polizeilicher Bewertung zur Gefahrenlage oder bei entsprechender richterlicher Entscheidung - und grundsätzlich spätestens bei Eintreffen des Castortransportes im Zwischenlager Gorleben beendet. Teilweise erfolgte eine Entlassung auch bereits bei Eintreffen des Zuges in der Umladestation, und zwar prinzipiell in den Fällen, bei denen es sich um Personen handelte, die in Zusammenhang mit dem Schienentransport in Erscheinung getreten waren.

Das endgültige Verlassen der GeSa durch die Betroffenen kann sich im Einzelfall geringfügig verzögert haben, insbesondere aufgrund der notwendigen aktensicheren Aushändigung persönlicher Gegenstände.

Zu 10:

Anlässlich des Castortransportes im Jahr 2006 standen beim Amtsgericht Dannenberg (Elbe) ständig zwei Richterinnen/Richter vor Ort in der Gefangenensammelstelle Lüchow und zusätzlich zwei Richterinnen/Richter in Rufbereitschaft zur Verfügung. Insgesamt waren gemäß Einsatz- und Bereitschaftsplan 18 Richterinnen/Richter eingesetzt, hiervon die fünf Richterinnen/Richter des Amtsgerichts Dannenberg (Elbe), ein für die Dauer des Transportes abgeordneter Richter des Amtsgerichts Winsen (Luhe) sowie zwölf zeitweise abgeordnete Richterinnen/Richter des Landgerichts Lüneburg.

Beim Amtsgericht Lüneburg waren darüber hinaus im Rahmen einer Bereitschaftseinteilung pro Tag zwei Richterinnen/Richter für die Gefangenensammelstelle Lüneburg vorgesehen.

Im Jahr 2008 wurden mit dem gleichen Einsatz- und Bereitschaftsplan wie 2006 insgesamt 17 Richterinnen/Richter beim Amtsgericht Dannenberg (Elbe) eingesetzt, nämlich wiederum die fünf Richterinnen/Richter des Amtsgerichts Dannenberg (Elbe), ein für die Dauer des Transportes abgeordneter Richter des Amtsgerichts Winsen (Luhe) sowie elf abgeordnete Richterinnen/Richter des Landgerichts Lüneburg.

Beim Amtsgericht Lüneburg waren es im Jahr 2008 im Rahmen der Bereitschaftseinteilung pro Tag sogar vier Richterinnen/Richter für die Gefangenessammelstelle Lüneburg.

Engpässe bei der richterlichen Verfügbarkeit für die Anhörung von in Gewahrsam genommenen Personen hat es in diesen Jahren - wie in den Vorjahren auch - nicht gegeben. Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Richterinnen/Richter hatte keinen Einfluss auf die Dauer von Ingewahrsamnahmen.

Zu 11:

Eine Inaugenscheinnahme der Situation am Ort der Ingewahrsamnahmen durch Richter war unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Sicherheitslage möglich, erfolgte aber nicht. Welche Art der Sachaufklärung angezeigt ist, liegt im Übrigen in der alleinigen Entscheidung der Richterin/des Richters. Dabei ist immer auch zu beurteilen, ob vor Ort gegebenenfalls aufwändige Sicherheitsmaßnahmen zu treffen wären.

Zu 12 und 13:

Die Kosten für die Errichtung der GeSa auf dem Gelände der Polizeiunterkunft Lüchow im Jahre 2004 betragen, einschließlich des dazugehörigen Verwaltungsgebäudes, rund 2,13 Mio. Euro.

Kosten für die Errichtung der GeSa Lüneburg können nicht benannt werden, da diese zu jedem Castoreinsatz in bereits vorhandenen Gebäuden der Polizeiinspektion hergerichtet wird, die dafür erforderlichen Umbaumaßnahmen aber nicht getrennt von anderen Kosten erfasst werden.

Für die Einrichtung der GeSa Rotenburg entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.

Die darüber hinaus im Zusammenhang mit dem Betrieb der GeSa und den dort vollzogenen Ingewahrsamnahmen entstandenen Kosten werden ebenfalls nicht differenziert, sondern zusammen mit anderen Einsatzkosten erfasst und können daher nicht benannt werden.

Bei den Amtsgerichten Dannenberg und Lüneburg sind zusätzliche Personalkosten nicht entstanden. Verfahrenskosten sind nur in Form von Zustellungskosten angefallen.

Bei dem Amtsgericht Dannenberg sind 145,60 Euro Gerichtskosten entstanden.

Zudem ist von dem Amtsgericht Lüneburg Prozesskostenhilfe an die beteiligten Rechtsanwälte in Höhe von insgesamt 887,74 Euro ausgezahlt worden.

Zu 13:

Die polizeilichen Ausgaben im Zusammenhang mit Ingewahrsamnahmen, die Ausgaben für die Errichtung und den Betrieb der GeSa sowie die gegenüber der PD Lüneburg geltend gemachten Gerichtskosten wurden bei der Haushaltsstelle 03 20-547 85, die Prozesskostenhilfe des Amtsgerichtes Lüneburg beim Haushaltstitel 11 17-232 11 nachgewiesen.

Zu 14 und 15:

Die Verfahren auf nachträgliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung verteilen sich auf die Jahre wie folgt:

1996:	3
2001:	212
2002:	225
2003:	168
2004:	31
2005:	48
2006:	54
2008:	2

Aufgrund unterschiedlicher Gerichtszuständigkeiten sowie unterschiedlicher Verfahrensweisen hinsichtlich der Registratur von Vorgängen, insbesondere bei zwischenzeitlicher Umdeutung von Beschwerdeverfahren, bedeutet eine Recherche bei den Gerichten einen unverhältnismäßig hohen

Verwaltungsaufwand. Daher wurde zur Ermittlung der Verfahrenszahlen ausschließlich auf den Datenbestand der Polizeidirektion Lüneburg zurückgegriffen.

Nach den polizeilichen Aufzeichnungen ist in den folgenden Fällen, größtenteils erst in der Beschwerdeinstanz von dem Landgericht Lüneburg, respektive in einigen Fällen von dem Oberlandesgericht Celle, rechtskräftig für die Antragsteller entschieden worden.

<b>Transportjahr</b> Ort der Maßnahme	<b>Anzahl gesamt</b> Einzelfälle	<b>Begründung</b>
<b>1996</b>	<b>3</b>	
04.05.1996, Karwitz , Bahnhof	3	Auflösungsverfügung fehlte.
<b>2001</b>	<b>107</b>	
26.03.2001, Wendisch-Evern	1	Polizeiliche Gefahrenprognose letztinstanzlich nicht geteilt.
26.03.2001, Nahrendorf	1	Rechtmäßig bis 1 Std. nach Ingewahrsamnahme, danach Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot.
10.11.2001, Lauenburg	2	Polizeiliche Gefahrenprognose letztinstanzlich nicht geteilt.
11.11.2001, Splietau, L 256	2	Polizeiliche Gefahrenprognose letztinstanzlich nicht geteilt.
12.11.2001, Govelin, Wald	2	Polizeiliche Gefahrenprognose letztinstanzlich nicht geteilt.
13.11.2001, Aljarn	56	Polizeiliche Gefahrenprognose letztinstanzlich nicht geteilt.
13.11.2001, Hitzacker, L 231	3	Auflösungsverfügung fehlte.
13.11.2001, Hitzacker, Akazienweg	3	Polizeiliche Gefahrenprognose letztinstanzlich nicht geteilt.
13.11.2001, Vastorf, Bahnkilometer (BKM) 219,1	2	Rechtmäßig bis Eintreffen in der GeSa, danach Verstoß gegen das Unverzüglichkeitsgebot.
13.11.2001, Hitzacker, Wald	13	Auflösungsverfügung fehlte.
13.11.2001, Bohndorf, BKM 209,7	4	Polizeiliche Gefahrenprognose nicht geteilt.
13.11.2001, Splietau, L 256	2	Rechtmäßig bis Eintreffen in der GeSa, danach Verstoß gegen das Unverzüglichkeitsgebot.
	1	Polizeiliche Gefahrenprognose letztinstanzlich nicht geteilt.

13.11.2001, Laase, L 256	3 Betroffene hatten keine Kenntnis von Auflösungsverfügung. 6 Rechtmäßig bis zum Ablauf des Tages, danach Verstoß gegen das Unverzüglichkeitsgebot.
13.11.2001, Laase	6 Unverzüglichkeitsgebot verletzt.
<b>2002</b>	<b>134</b>
13.11.2002, Dahlenburg	3 Polizeiliche Gefahrenprognose letztinstanzlich nicht geteilt.
13.11.2002, Lüneburg, BKM 133,4	36 Auflösungsverfügung fehlte.
13.11.2002, Splietau, L 256	1 Polizeiliche Gefahrenprognose letztinstanzlich nicht geteilt.
13.11.2002, Leitstade, BKM 192,9	1 Polizeiliche Gefahrenprognose letztinstanzlich nicht geteilt. 7 Rechtmäßig bis Einfahrt des Zuges in die Umladestation, danach polizeiliche Gefahrenprognose nicht mehr geteilt. 3 Auflösungsverfügung fehlte.
13.11.2002, Hitzacker, BKM 183,4	83 Auflösungsverfügung fehlte.
<b>2003</b>	<b>80</b>
11.11.2003, Lüneburg, Bhf.- Vorplatz	1 Verstoß gegen das Unverzüglichkeitsgebot.
11.11.2003, Rohstorf, BKM 215,25	40 Rechtmäßig bis Durchfahrt des Zuges am Ereignisort, polizeiliche Gefahrenprognose danach letztinstanzlich nicht geteilt.
11.11.2003, Langendorf, K 15	3 Rechtmäßig bis Eintreffen in der GeSa, danach Verstoß gegen das Unverzüglichkeitsgebot.
12.11.2003, Grippel, L 256	30 Auflösungsverfügung fehlte.
12.11.2003, Laase, L 256	6 Polizeiliche Gefahrenprognose letztinstanzlich nicht geteilt.
<b>2004</b>	<b>6</b>
08.11.2004, Govelin, Wald	3 Rechtmäßig bis Einfahrt des Zuges in die Umladestation, polizeiliche Gefahrenprognose danach nicht mehr geteilt.
09.11.2004, Groß Gusborn, L 256	3 Rechtmäßig bis 1,5 Std. vor Entlassung, danach Verstoß gegen Verhältnismäßigkeitsgebot.



<b>2005</b>	<b>28</b>
20.11.2005, Grünhagen, Wald	2 Rechtmäßig bis Einfahrt des Zuges in die Umladestation, polizeiliche Gefahrenprognose danach nicht mehr geteilt.
21.11.2005, Göhrde, BKM 197,0	22 Rechtmäßig bis Einfahrt des Zuges in die Umladestation, polizeiliche Gefahrenprognose danach letztinstanzlich nicht geteilt.
21.11.2005, Harlingen	2 Polizeiliche Gefahrenprognose nicht geteilt.
21.11.2005, Harlingen, BKM 189,0	1 Auflösungsverfügung fehlte.
22.11.2005, Gorleben, Wald	1 Rechtmäßig bis Eintreffen in der GeSa, danach Verstoß gegen das Unverzögerlichkeitsgebot.
<b>2006</b>	<b>14</b>
12.11.2006, Lüneburg, Tiergarten	4 Rechtmäßig bis 2 Std. nach Ingewahrsamnahme, danach Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot.
12.11.2006, Lüneburg	2 Rechtmäßig bis 2 Std. nach Ingewahrsamnahme, danach Verstoß gegen das Verhältnismäßigkeitsgebot.
12.11.2006, Quickborn	6 Polizeiliche Gefahrenprognose nicht geteilt.
12.11.2006, Langendorf, K 15	2 Polizeiliche Gefahrenprognose nicht geteilt.

Über die zwei Anträge aus dem Jahr 2008 ist noch nicht entschieden worden.

Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu 16:

In drei Einzelfällen erfolgten Schmerzensgeldzahlungen.

Darüber hinaus sind bei der Polizeidirektion Lüneburg 109 Anträge auf Schmerzensgeld geltend gemacht worden. Davon sind zwei Fälle rechtsanhängig beim Bundesverfassungsgericht.

Hinsichtlich der übrigen Fälle hat die zuständige Polizeidirektion Lüneburg Verzicht auf Einrede der Verjährung bis zum Abschluss des Verfahrens beim Bundesverfassungsgericht erklärt.

Uwe Schünemann